

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

### CTex Solutions GmbH

#### 1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Lieferungen und Leistungen der CTex Solutions GmbH gegenüber Unternehmern im Sinne des § 1 UGB.

Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn nicht nochmals ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, die CTex Solutions GmbH hat deren Geltung ausdrücklich in Textform ausdrücklich bestätigt.

Vertragserfüllungshandlungen gelten nicht als Zustimmung.

#### 2. Angebote und Vertragsabschluss

Angebote der CTex Solutions GmbH sind freibleibend und, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, 30 Tage gültig. Technische Angaben, Pläne, Zeichnungen, Auslegungen und sonstige Unterlagen dienen ausschließlich der Information und werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie ausdrücklich in Textform vereinbart wurden. Ein Vertrag kommt durch Auftragsbestätigung in Textform, durch Lieferung der Ware oder durch Beginn der vereinbarten Leistungserbringung zustande.

Mündliche Nebenabreden sowie nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Abweichungen vom vereinbarten Vertragsinhalt durch tatsächliches Verhalten gelten nicht als Vertragsänderung.

#### 3. Preise und Zahlungsbedingungen

Alle Preise verstehen sich als Nettopreise ab Werk zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer sowie allfälliger Neben-, Versand- und Verpackungskosten.

Rechnungen sind innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug fällig, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

Zahlungen gelten erst dann als geleistet, wenn die CTex Solutions GmbH über den Betrag verlustfrei verfügen kann.

Barzahlungen sowie sonstige Zahlungsformen, insbesondere Kartenzahlungen oder mobile Zahlungssysteme, werden nicht akzeptiert, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

Das Zurückbehalten fälliger Zahlungen wegen angeblicher Gegenansprüche ist ausgeschlossen. Eine Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 9,2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 456 UGB sowie angemessene Mahn- und Inkassokosten verrechnet.

Die CTex Solutions GmbH ist berechtigt, bei begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers Vorauszahlungen oder geeignete Sicherheiten zu verlangen.

#### 4. Lieferung, Leistungsfristen und Gefahrübergang

Liefer- und Leistungsfristen sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich in Textform vereinbart wurden. Liefer- und Leistungstermine sind, auch wenn sie mit größter Sorgfalt kalkuliert wurden, Annäherungswerte und setzen voraus, dass alle vom Auftraggeber zu erbringenden Mitwirkungen rechtzeitig und vollständig erfolgen. Verzögerungen aufgrund unvollständiger, fehlerhafter oder verspäteter Vorleistungen des Auftraggebers gehen zu dessen Lasten. Daraus entstehende Mehrkosten, insbesondere Lager-, Stillstands- oder Zusatzkosten, werden gesondert verrechnet.

Technische Abbildungen, Zeichnungen, Schemata, Maßangaben und Muster dienen der Veranschaulichung und stellen keine zugesicherten Eigenschaften dar, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Beschädigung der Ware geht mit Übergabe an den Transporteur oder mit Abgang der Ware ab Werk auf den Auftraggeber über.

Gerät der Auftraggeber in Annahmeverzug, ist die CTex Solutions GmbH berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers zu lagern oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist anderweitig zu verwerten. Unvorhersehbare Ereignisse außerhalb des Einflussbereichs der CTex Solutions GmbH, insbesondere höhere Gewalt, behördliche Maßnahmen, Lieferkettenstörungen oder Arbeitskämpfe, verlängern vereinbarte Fristen angemessen; ein Liefer- oder Leistungsverzug liegt in diesen Fällen nicht vor, oder berechtigen zum Rücktritt vom noch nicht erfüllten Teil des Vertrags.

#### 5. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat rechtzeitig alle technischen, baulichen und organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen, die für eine ordnungsgemäße und fristgerechte Leistungserbringung erforderlich sind. Dazu zählen insbesondere geeignete Fundamente, Tragwerke, Medienanschlüsse, Stromversorgung, Zugänge, Sicherheitsvorkehrungen sowie die Bereitstellung vollständiger und korrekter technischer Unterlagen.

## CTex Solutions GmbH

📍 Höhenstraße 3 | A-7574 Burgauberg

✉️ office@ctex.at

📞 +43(0)676 48 08 782

www.ctex.at

Der Auftraggeber trägt die Verantwortung dafür, dass die bauseitigen Voraussetzungen den vereinbarten technischen Spezifikationen sowie den geltenden gesetzlichen und normativen Anforderungen entsprechen. Verzögerungen, Mehraufwand oder Mehrkosten infolge unzureichender, fehlerhafter oder verspäteter Mitwirkung des Auftraggebers gehen zu dessen Lasten. Vereinbarte Fristen verlängern sich entsprechend. Die CTex Solutions GmbH haftet nicht für Schäden oder Folgeschäden, die aus mangelhaften bauseitigen Voraussetzungen resultieren.

### 6. Eigentumsvorbehalt

Gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung Eigentum der CTex Solutions GmbH.

Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuveräußern. Forderungen aus der Weiterveräußerung werden bereits jetzt an die CTex Solutions GmbH abgetreten. Der Auftraggeber bleibt bis auf Widerruf zur Einziehung dieser Forderungen berechtigt.

Verarbeitet, vermischt oder verbindet der Auftraggeber die Vorbehaltsware mit anderen Sachen, überträgt er bereits jetzt das anteilige Eigentum an dem daraus entstehenden neuen Gut im Verhältnis des Rechnungswerts der Vorbehaltsware an die CTex Solutions GmbH.

Bei Pfändungen oder sonstigen Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware ist der Auftraggeber verpflichtet, auf das Eigentum der CTex Solutions GmbH hinzuweisen und diese unverzüglich zu informieren.

Bei Zahlungsverzug ist die CTex Solutions GmbH berechtigt, die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen.

### 7. Abnahme

Soweit Lieferungen oder Leistungen der CTex Solutions GmbH einer Abnahme unterliegen, ist diese unverzüglich nach Fertigstellung oder Inbetriebnahme gemeinsam durchzuführen und in einem Abnahmeprotokoll festzuhalten.

Verweigert der Auftraggeber die Abnahme ohne Angabe wesentlicher, konkret benannter Mängel oder erscheint er trotz Terminvereinbarung nicht zur Abnahme, gilt die Leistung als abgenommen.

Eine Abnahme gilt ebenfalls als erfolgt, wenn der Auftraggeber die Anlage oder Leistung in Betrieb nimmt, produktiv nutzt oder nicht innerhalb von 7 Kalendertagen nach Anzeige der Abnahmefähigkeit schriftlich wesentliche Mängel rügt (fiktive Abnahme).

Unerhebliche Mängel berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme. Abnahmen unter Vorbehalt gelten als Abnahme im Sinne dieses Vertrags.

Mit der Abnahme gehen Gefahr, Nutzen und Lasten auf den Auftraggeber über und zugleich beginnt die Gewährleistungsfrist und die Schlussrechnung wird fällig.

### 8. Gewährleistung

Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Übergabe der Ware oder Erbringung der Leistung, sofern kein anderer Zeitpunkt ausdrücklich vereinbart wurde. Bei Anlagen, Maschinen oder technisch komplexen Lieferungen beginnt die Gewährleistungsfrist mit der Abnahme bzw. Inbetriebnahme, spätestens jedoch 2 Monate nach Lieferung.

Der Auftraggeber hat die Ware, Anlage oder Leistung unverzüglich nach Übergabe, Abnahme oder Inbetriebnahme zu prüfen. Offensichtliche Mängel sind innerhalb von 7 Kalendertagen schriftlich zu rügen, verdeckte Mängel unverzüglich nach deren Entdeckung. Unterbleibt eine fristgerechte Mängelanzeige, gilt die Leistung als genehmigt.

Der Auftraggeber trägt die Beweislast dafür, dass ein Mangel zum Zeitpunkt der Abnahme vorlag.

Die CTex Solutions GmbH ist berechtigt, nach eigener Wahl Nachbesserung oder Ersatzlieferung vorzunehmen. Mehrfache Nachbesserungsversuche sind zulässig. Erst wenn eine Nachbesserung endgültig fehlschlägt oder wirtschaftlich unzumutbar ist, kann der Auftraggeber eine angemessene Preisminderung verlangen. Eine Garantie oder Zusicherung bestimmter Eigenschaften wird durch diese Gewährleistungsregelung nicht übernommen, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Gewährleistungsansprüche umfassen ausschließlich die Beseitigung des Mangels oder die Ersatzlieferung; weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Ersatz von Folgeschäden, sind ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind insbesondere Mängel oder Schäden, die zurückzuführen sind auf:

- unsachgemäße Montage, Inbetriebnahme oder Bedienung durch den Auftraggeber oder Dritte,
- Abweichungen von technischen Vorgaben, Betriebsanleitungen oder Einsatzgrenzen,
- ungeeignete bauliche Voraussetzungen, Medien, Fundamente oder Anschlussleistungen,
- normalen Verschleiß, Wartungsmängel oder unterlassene Servicearbeiten,
- Änderungen oder Eingriffe durch nicht autorisierte Dritte,
- optische Veränderungen, insbesondere Verfärbungen von Membranen oder vergleichbaren Materialien, die durch Umwelteinflüsse (z. B. Witterung, UV-Strahlung, Temperatur, Gase) oder durch den Kontakt mit Speichermedien bzw. betrieblichen Stoffen entstehen, sofern Funktion, Dichtheit und Gebrauchstauglichkeit nicht beeinträchtigt sind,

## CTex Solutions GmbH

📍 Höhenstraße 3 | A-7574 Burgauberg

✉️ office@ctex.at

📞 +43(0)676 48 08 782

www.ctex.at

- standortspezifische Umwelteinflüsse, insbesondere Sand, Staub und windbedingte Abrasion, die zu einer beschleunigten Alterung oder Abnutzung von Membranen oder vergleichbaren Materialien führen, sofern diese auf den vorgesehenen Einsatzbedingungen beruhen und keine über das material- und einsatztypische Maß hinausgehende Beeinträchtigung verursachen.

## 9. Haftung

Eine Haftung der CTex Solutions GmbH ist nur im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit in besonders schwerem Ausmaß gegeben. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit sowie für grobe Fahrlässigkeit wird im gesetzlich zulässigen Ausmaß ausgeschlossen.

Weitere Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, auf entgangenen Gewinn und auf Mangelfolgeschäden, sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit in besonders schwerem Ausmaß.

Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit sowie Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz oder aufgrund sonstiger zwingender gesetzlicher Bestimmungen.

Soweit gesetzlich zulässig, ist die Haftung der CTex Solutions GmbH, ausgenommen im Fall vorsätzlichen Handelns, der Höhe nach auf die bestehende Haftpflichtversicherungssumme begrenzt.

## 10. Datenschutz

Die CTex Solutions GmbH verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Einklang mit den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Soweit erforderlich, werden gesonderte Vereinbarungen zur Auftragsverarbeitung abgeschlossen. Weitere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten sind in der Datenschutzerklärung der CTex Solutions GmbH enthalten, die auf der Website abrufbar ist.

## 11. Geistiges Eigentum und Nutzungsrechte

Sämtliche Rechte an Konzepten, technischen Unterlagen, Software, Zeichnungen, Entwicklungen und sonstigen Arbeitsergebnissen verbleiben bei der CTex Solutions GmbH.

Der Auftraggeber erhält ein einfaches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht, das ausschließlich zur vertragsgemäßen internen Verwendung bestimmt ist. Eine Weitergabe an Dritte, eine Nutzung für andere als die vereinbarten Zwecke oder eine Bearbeitung der Arbeitsergebnisse bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der CTex Solutions GmbH.

Die CTex Solutions GmbH ist berechtigt, das im Rahmen der Leistungserbringung erworbene Know-how sowie allgemeine technische Lösungsansätze auch für andere Projekte und Weiterentwicklungen zu nutzen, sofern keine schutzwürdigen Interessen des Auftraggebers verletzt werden.

## 12. Sonderregelung bei Montage durch Dritte

Sofern die Montage, Installation oder Inbetriebnahme der gelieferten Ware oder Anlage nicht durch die CTex Solutions GmbH, sondern durch den Auftraggeber oder von diesem beauftragte Dritte erfolgt, übernimmt die CTex Solutions GmbH hierfür keine Verantwortung.

In diesen Fällen erstrecken sich Gewährleistung und Haftung ausschließlich auf die gelieferte Ware oder Leistung, nicht jedoch auf Montage-, Installations-, Einstellungs- oder Inbetriebnahmefehler sowie auf daraus resultierende Funktionsabweichungen.

Der Auftraggeber trägt die alleinige Verantwortung für die Auswahl, Koordination und Überwachung der von ihm beauftragten Dritten sowie für die ordnungsgemäße Durchführung der Montage und Inbetriebnahme unter Einhaltung der technischen Vorgaben, Betriebsanleitungen und Sicherheitsvorschriften der CTex Solutions GmbH.

Der Auftraggeber trägt die Beweislast dafür, dass ein geltend gemachter Mangel nicht auf Montage-, Installations- oder Inbetriebnahmefehler Dritter zurückzuführen ist.

## 13. Rücktritt und Vertragsauflösung

Beide Parteien sind berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die jeweils andere Partei trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist wesentliche Vertragspflichten verletzt.

Die CTex Solutions GmbH ist darüber hinaus berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Auftraggeber mit fälligen Zahlungen in Verzug gerät oder erforderliche Mitwirkungshandlungen trotz Aufforderung nicht oder nicht rechtzeitig erbringt.

Die CTex Solutions GmbH ist berechtigt, vom Vertrag auch teilweise zurückzutreten, sofern sich der Rücktritt nur auf abgrenzbare Teile der Lieferung oder Leistung bezieht und die Durchführung des übrigen Vertrags hiervon unberührt bleibt. Bereits erbrachte Teilleistungen bleiben hiervon unberührt.

Im Falle eines Rücktritts sind die bis dahin erbrachten Leistungen sowie sämtliche angefallenen Aufwendungen, insbesondere Material-, Fremdleistungs- und Vorbereitungskosten, vom Auftraggeber angemessen zu vergüten.

Bei Dauerschuldverhältnissen ist eine Kündigung aus wichtigem Grund jederzeit zulässig. Weitergehende gesetzliche Rechte bleiben unberührt.

CTex Solutions GmbH  
📍 Höhenstraße 3 | A-7574 Burgauberg  
✉️ office@ctex.at  
📞 +43(0)676 48 08 782  
www.ctex.at

#### **14. Aufrechnung und Abtretung**

Eine Aufrechnung ist nur mit fälligen, unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Die Abtretung von Forderungen durch den Auftraggeber ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der CTex Solutions GmbH zulässig. Ohne diese Zustimmung ist eine Abtretung unwirksam.

#### **15. Gerichtsstand und anwendbares Recht**

Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis ist ausschließlich das sachlich zuständige Gericht am Sitz der CTex Solutions GmbH zuständig.  
Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

#### **16. Schriftform**

Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB sowie Nebenabreden bedürfen der Textform. Dies gilt auch für Vereinbarungen, mit denen vom Textformerfordernis abgewichen wird.

#### **17. Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine rechtlich zulässige Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.